

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 4.

Basel, 26. Januar.

1907.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 5. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Wehrreform. — Die diesjährigen Italienischen Grenz-Manöver im Alpengebiete. — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben des Schweiz. Militärdepartements an die Armeekorpsärzte etc. Ernennungen.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1907 Nr. 1.

Die Wehrreform.

Nachdem der Ständerat im neuen Wehrgesetz die Ausbildungszeit so festgesetzt, wie der Bundesrat als das unerlässliche Minimum des Notwendigen erklärt hatte*), hat der Nationalrat sich bemüsst gesehen, die Ausbildungszeit der Infanterie um 10 Tage weniger lang anzusetzen, als für unerlässlich notwendig erklärt worden war. Dafür aber hat er die Ausbildungszeit der Artillerie länger angesetzt, als der Bundesrat beantragt, und länger sogar als die Offiziere der Waffe verlangt hatten.

Darüber, dass dieser Entscheid nicht den Interessen der Wehrfähigkeit des Vaterlandes diene und sogar im direkten Widerspruch steht zu dem, was als Hauptzweck der Revision des Wehrgesetzes angegeben worden ist, braucht kein Wort verloren zu werden, das ist etwas, das jedermann weiss. Es liegt uns fern, hierüber mit dem Nationalrat zu hadern; wir zweifeln nicht daran, dass ein unwiderstehlicher Zwang vorlag zu dem ausserhalb des Ratsaals geschlossenen Kompromiss zwischen den Interessen der Wehrfähigkeit des Vaterlandes und einer Denkweise, die diese Interessen gegenüber andern als erst in zweiter Linie stehend ansieht; auch mit den mächtigen Vertretern dieser Denkweise wollen wir nicht hadern, denn das kommt in allen

*) Die Dauer der Rekrutenschulen mit 26 gegen 5 Stimmen und die Dauer und Zahl der Wiederholungskurse einstimmig.

Parlamenten vor, wenn die Interessen des Wehrwesens behandelt werden, ohne dass die Kriegsgefahr schon vor der Tür steht. — Da aber jedermann, der darüber anders denkt, als Pflicht empfinden muss, sein Alles daran zu setzen, dass dieser Beschluss des Nationalrats wieder rückgängig gemacht wird, so muss gesagt werden, dass solch unheilvoller Entscheid nicht gefällt worden wäre, wenn der Meinungsstreit im Ratssal, d. h. vor der Öffentlichkeit stattgefunden, wenn man sich nicht hinter den Kulissen, in der Fraktionsversammlung, geeinigt hätte. Die Zahl der Ratsmitglieder, die sich wohl schweigend, aber innerlich missbilligend, dem von den Mächtigen hinter den Kulissen geschaffenen *Fait accompli* unterzogen, war nicht klein. Und viel grösser als man meint, war die Zahl jener, die der Ansicht waren, dass bei Behandlung und Entscheid dieser Frage das Parteiinteresse nicht mit ins Spiel gezogen werden dürfe. Auf diese unantastbare Tatsache muss hingewiesen werden; denn sie begründet nicht blos die Pflicht, auf Revision des unheilvollen Entscheides hinzuwirken, sondern berechtigt zur Hoffnung des Gelingens.

Diese Hoffnung wird zur Gewissheit, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der Ständerat dazu gekommen ist, mit 26 gegen 5 Stimmen so zu entscheiden, wie vom Bundesrat als das Minimum dessen erklärt worden war, das zur Sicherheit des Vaterlandes notwendig ist. Schon die Kommission des Ständerats war bei ihren Beratungen dazu gekommen, die die Ausbildungszeit der Truppe festsetzenden Art. 108 und 110 des Entwurfes einstimmig zur Annahme vorzuschlagen. Diesen Vorschlag vor dem Plenum begründend, begann der Berichterstatter der Kommission, Ständerat Hoffmann